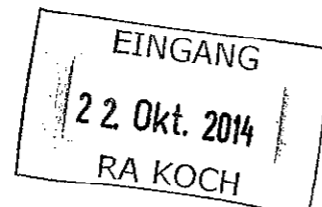


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 3 B 12130/14



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Des Kindes _ _ _

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Koch und andere,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover, -

g e g e n

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Kinder- und Jugendhilfe - Eingliederungshilfe nach
§ 35 a SGB VIII -
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 3. Kammer - am 17. Oktober 2014 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig - bis zu einer Entscheidung über den Antrag vom 06.03.2014 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form der Kostenübernahme für die weitere Legasthenie- und Dyskalkulietherapie durch Frau zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der am 07.10.2014 bei dem Verwaltungsgericht Hannover eingegangene Antrag,

die Antragsgegnerin durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller zur Vermeidung gesundheitlicher Verschlimmerungen die vorläufige Fortsetzung der Legasthenie- und Dyskalkulietherapie bei der Therapeutin Frau vorläufig zu bewilligen,

hat nach Maßgabe des Tenors Erfolg.

Eine einstweilige Anordnung kann das Gericht gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur vorläufigen Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses dann erlassen, wenn glaubhaft gemacht ist, dass der geltend gemachte Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin besteht und ohne eine vorläufige Regelung wesentliche, in § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO näher beschriebene Nachteile zu entstehen drohen (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO iVm § 920 Abs. 2 ZPO).

Diese Voraussetzungen hat der Antragsteller glaubhaft gemacht.

..... wird ausgeführt